



## C I. Haus- und Schulordnung

### 1.1 Stunden- und Pausenregelung

<u>Unterrichtszeiten</u>		<u>Pausenzeiten</u>
1. Doppelstunde	7.50 - 9.20 Uhr	9.20 - 9.40 Uhr
2. Doppelstunde	9.40 - 11.10 Uhr	11.10 - 11.35 Uhr
3. Doppelstunde	11.35 - 13.05 Uhr	13.05 - 13.30 Uhr
4. Doppelstunde	13.30 - 15.00 Uhr	15.00 - 15.15 Uhr
5. Doppelstunde	15.15 - 16.45 Uhr	
Abendunterricht	17.00 - 19.00 Uhr	19.00 - 19.15 Uhr
Abendunterricht	19.15 - 21.15 Uhr	

Das Schulgebäude ist ab 7.00 Uhr geöffnet und wird spätestens 21.45 Uhr geschlossen. Sonderabsprachen gibt es nur mit Genehmigung der Schulleitung.

Öffnungszeit

Vor jeder Doppelstunde ertönt das Klingelzeichen zweimal. Nach dem 1. Klingelzeichen sollen die Schüler/innen, Auszubildenden, /Studierenden den Unterrichtsraum aufsuchen bzw. sich vor dem entsprechenden Fachraum versammeln.

Klingelzeichen

Mit dem 2. Klingelzeichen beginnt der Unterricht. Sollte 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn kein Lehrer zum Unterricht erschienen sein, so informiert der/die Klassen- bzw. Kurssprecher/in das Sekretariat.

Unterrichtsbeginn

### 1.2 Aufenthalt auf dem Schulgelände

Die Weisungen aller Mitarbeiter/innen der Schule sind zu befolgen.

Weisungen

Der Aufenthalt in der Sporthalle und in den Fachräumen ist außerhalb des Unterrichts nicht gestattet.

Aufenthalt

Freien Zutritt zum Schulgelände haben nur Schüler/innen, Auszubildende, Studierende, Lehrer/innen und die sonstigen Dienstkräfte der Schule. Besucher werden gebeten, sich unverzüglich in einem der beiden Sekretariate oder der Hausmeisterloge anzumelden.

Besucher

Die Tonwiedergabe auf mobilen Geräten ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände nur leise erlaubt, sodass keine Belästigung der Umgebung stattfindet. Lehrkräfte dürfen die Tonwiedergabe unterbinden.

Tonwiedergabe-  
geräte

Auf dem gesamten Schulgelände ist die Mitnahme von Waffen aller Art verboten.

Waffenverbot

Grundsätzlich herrscht in der Schule Alkoholverbot und Rauchverbot. Über Ausnahmen entscheidet der/die Schulleiter/in.

Alkohol- und  
Rauchverbot

Garderobe ist in den Garderobenschränken unterzubringen, die auch durch ein eigenes Schloss gesichert werden dürfen. Die Garderobenschränke sind zum Semesterende wieder zu räumen. Es muss mit einer zwangsweisen Öffnung gerechnet werden, falls danach Fächer nicht geräumt bzw. Schlösser nicht entfernt sind. Für abhanden gekommene Gegenstände haftet der Schulträger nicht.

Garderoben-  
schränke

Das Eigentum der Schule ist sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen und Verunreinigungen des Schuleigentums haftet der Verursacher.

Schuleigentum



<p>Verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.</p>	Meldung von Schäden LIR
<p>Der Lern- und Informationsraum hat eine eigene Nutzungsordnung.</p>	
<p>Die Benutzer der Cafeteria/Mensa haben auf Sauberkeit zu achten. Insbesondere haben sie leere Flaschen, Becher und sonstige Abfälle beim Verlassen der Cafeteria/Mensa abzuräumen und in die bereitstehenden Behälter zu bringen. Getränke in offenen Behältern dürfen nicht in die Unterrichtsräume mitgenommen werden.</p>	Mensa und Cafeteria
<p>Alle Benutzer/innen der Cafeteria/Mensa verhalten sich so, dass andere Personen nicht gestört werden. Dies gilt besonders in Bezug auf die Laustärke.</p>	
<p>Die Benutzung der Tiefgarage ist den Dienstkräften der Schule und schwerbehinderten Schülern/innen mit Genehmigung vorbehalten. Fundsachen sind beim Hausmeister oder in einem der Sekretariate abzugeben.</p>	Tiefgarage
<p>Bei Alarm durch Warnsignal/Durchsage sind die Anweisungen zu befolgen. Die besonderen Vorschriften für das Verhalten bei Feueralarm sind zu beachten.</p>	Fundsachen
<p>Jeder Unfall von Schüler/innen/Auszubildenden/Studierenden auf dem Schulgelände oder auf dem Schulweg ist zur Aufrechterhaltung des gesetzlichen Versicherungsanspruchs dem Sekretariat zu melden. Dies gilt auch für Unfälle ohne sofort sichtbare Folgen.</p>	Alarm Unfälle
<p>Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Schulgelände während der Unterrichts- und Pausenzeit ohne Genehmigung verlassen wird.</p>	
<h2>2. Schulbesuch</h2>	
<p>Wir sind eine Schule, in der alle wertschätzend und respektvoll miteinander umgehen und sich an die Schulordnung halten. Auch in Konfliktsituationen kommunizieren wir respektvoll und wertschätzend miteinander. Wir sind alle für einen freundlichen Umgang miteinander verantwortlich. Sämtliche religiös und politisch motivierte Handlungen haben im Einklang mit der Schulordnung zu stehen.</p>	Toleranz und Höflichkeit
<p>Deutsch ist Verkehrssprache, die auf dem Schulgelände zu verwenden ist.</p>	Deutsch als Verkehrssprache
<p>Alle Schüler/innen/Auszubildenden/Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den sie betreffenden außerschulischen Veranstaltungen verpflichtet.</p>	Teilnahmepflicht
<p>Alle in der Schule Anwesenden sind verpflichtet, sich umweltbewusst zu verhalten und sich an den von der Schule angebotenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung bzw. -trennung und zum Energiesparen aktiv zu beteiligen.</p>	Umweltschutz
<p>Für Beurlaubungen, Entschuldigungen, Krankmeldungen und Verspätungen gelten besondere Vorschriften.</p>	Beurlaubungen, Verspätungen
<p>Anschriftenänderungen, Namensänderungen sowie ein Wechsel des Ausbildungsbetriebes sind im Sekretariat anzuzeigen.</p>	Anschriftenänderung



Kommt es auf dem Schulgelände zu Konflikten zwischen Schülern/innen/Auszubildenden/Studierenden, soll mit Einverständnis der Betroffenen eine Konfliktmediation angestrebt werden.

u. ä.

Konfliktmediation

Bei einer mit Strafe bedrohten Handlung auf dem Schulgelände kann der/die Schulleiter/in neben den Betroffenen Strafanzeige erstatten.

Strafanzeige

### 3.1 Umgang mit mobilen Geräten und sonstigen Gegenständen im Unterricht

Die Nutzung von privaten mobilen Geräten (Mobiltelefone, Tablets, Laptops, Smartwatches etc.) ist für Unterrichtszwecke nach ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft erlaubt.

Kommunikationstechnik

Davon abgesehen sind die mobilen Geräte im Unterricht und bei schulischen Veranstaltungen stumm (ohne Vibration) und nicht einsehbar in der Schultasche zu verwahren.

Für sonstige als die in Absatz 1 benannten Zwecke sind Bild- und Tonaufnahmen im Unterricht untersagt.

Schulische Veranstaltungen können auch außerhalb der Schule (z.B. Besuch einer Ausstellung) stattfinden.

Sollte gegen diese Regelung verstoßen werden, sind die Mitarbeiter/innen der Schule berechtigt, das Gerät vorübergehend zu beschlagnahmen, damit der weitere Verlauf des Unterrichts erfolgen kann.

Grundsätzlich erhalten Schüler/innen ihr Mobiltelefon zum Ende des Unterrichtstages im Sekretariat zurück. Dies kann nach 15.00 Uhr oder nach 16.45 Uhr sein.

Sollten ein/e Schüler/in mehrmals durch die Benutzung eines Mobiltelefons im Unterricht oder bei schulischen Veranstaltungen auffallen, kann das Mobiltelefon als erzieherische Maßnahme bis zu sieben Wochentagen einbehalten werden. Zusätzlich werden bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten informiert, ggf. auch der Ausbildungsbetrieb.

Die vorübergehende Beschlagnahme von Gegenständen, die die Unterrichtsdurchführung stören, ist rechtlich erlaubt. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Gegenstand das Eigentum des/der Störer/s/in ist oder jemand anderem gehört.

Um diese genannten Unannehmlichkeiten zu vermeiden, ist den Lehrerinnen und Lehrern gestattet, zu Beginn des Unterrichts die Mobiltelefone, die sich im Klassenraum befinden, einzusammeln. Am Ende der Stunde werden diese dann wieder ausgegeben.

### 3.2 Bereithalten eines Mobiltelefons während einer Leistungsüberprüfung

Sollten Sie bei einer Klassenarbeit, einem Test, einer Prüfung oder sonstigen Leistungsüberprüfungen ein empfangsbereites Mobiltelefon oder Smartwatch bei



sich, in einem Kleidungsstück oder einer Tasche haben, kann dies bereits als Täuschungsversuch gewertet werden.

Täuschungsversuche werden mit 0 Punkten bzw. der Note sechs (6) bewertet. Sie können auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

Auch hierzu gibt es Gerichtsurteile, die dieses Vorgehen bestätigen.

### 3.3. Kleidung

In der Schule tragen **alle angemessene** und **ordentliche** Bekleidung, die den Anforderungen der (kaufmännischen) Berufswelt entspricht.

Gesichtsverdeckende Kopfbedeckungen, z.B. Hüte, Mützen und Kappen, sind abzunehmen.

Eine Ausnahme stellen religiöse Kopfbedeckungen dar, diese sind erlaubt.

Kleidung oder Schulmaterial darf nicht mit sexistischen, rassistischen bzw. gewalt- oder suchtmittelverherrlichenden Aufdrucken versehen sein.

Kleidung